

Verfassungsgesetz Nr. 1/1993 Slg.

VERFASSUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

vom 16. Dezember 1992

in der Fassung der Verfassungsgesetze Nr. 347/1997 Slg., Nr. 300/2000 Slg., Nr. 395/2001 Sb., Nr. 448/2001 Sb., Nr. 515/2002 Sb., Nr. 319/2009 Slg. und Nr. 71/2012 Slg.

Der Tschechische Nationalrat verabschiedete das folgende Verfassungsgesetz:

Präambel

Wir, die Bürger der Tschechischen Republik in Böhmen, in Mähren und in Schlesien,

im Augenblick der Wiederherstellung eines selbständigen tschechischen Staates,

getreu allen guten Traditionen der althergebrachten Staatlichkeit der Länder der Böhmisches Krone und der tschechoslowakischen Staatlichkeit,

in dem Willen, die Tschechische Republik im Geiste der unantastbaren Werte der menschlichen Würde und Freiheit aufzubauen, zu bewahren und fortzuentwickeln als Heimat gleichberechtigter freier Bürger, die sich ihrer Pflichten anderen gegenüber und ihrer Verantwortung gegenüber der Gesamtheit bewußt sind, als freien und demokratischen Staat, der die Achtung der Menschenrechte und der Grundprinzipien der bürgerlichen Gesellschaft zur Grundlage hat, als Bestandteil der Familie der Demokratien Europas und der Welt,

in dem Willen, gemeinsam die ererbten natürlichen und kulturellen, materiellen und geistigen Reichtümer zu bewahren und fortzuentwickeln,

in dem Willen, uns nach allen bewährten Grundsätzen des Rechtsstaates zu richten,

beschließen durch unsere frei gewählten Vertreter die folgende Verfassung der Tschechischen Republik.

Erstes Kapitel Grundlegende Bestimmungen

Art. 1

(1) Die Tschechische Republik ist ein souveräner, einheitlicher und demokratischer Rechtsstaat, der die Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers zur Grundlage hat.

(2) Die Tschechische Republik hält Verpflichtungen ein, die für sie aus dem internationalen Recht ergeben.

Art. 2

- (1) Das Volk ist Quelle aller staatlichen Gewalt; es übt sie durch die Organe der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Gewalt aus.
- (2) Ein Verfassungsgesetz kann bestimmen, in welchen Fällen das Volk die Staatsgewalt unmittelbar ausübt.
- (3) Die Staatsgewalt dient allen Bürgern und kann nur in den Fällen, in den Grenzen und auf die Art und Weise ausgeübt werden, die das Gesetz bestimmt.
- (4) Jeder Bürger kann tun, was nicht durch das Gesetz untersagt ist, und niemand darf zu etwas gezwungen werden, was das Gesetz nicht vorschreibt.

Art. 3

Bestandteil der Verfassungsordnung der Tschechischen Republik ist eine Deklaration der Grundrechte und Freiheiten.

Art. 4

Die Grundrechte und Freiheiten stehen unter dem Schutz der richterlichen Gewalt.

Art. 5

Das politische System ist auf der freien und freiwilligen Entstehung und dem freien Wettbewerb politischer Parteien gegründet, die die grundlegenden demokratischen Prinzipien achten und Gewalt als Mittel zur Durchsetzung ihrer Interessen ablehnen.

Art. 6

Politische Entscheidungen gehen von dem in freier Abstimmung zum Ausdruck gekommenen Willen der Mehrheit aus. Die Entscheidungen der Mehrheit berücksichtigen den Schutz der Minderheiten.

Art. 7

Der Staat trägt Sorge für die schonende Nutzung der natürlichen Ressourcen und den Schutz der natürlichen Reichtümer.

Art. 8

Die eigenständige Verwaltung der territorialen Selbstverwaltungseinheiten ist gewährleistet.

Art. 9

- (1) Die Verfassung kann durch Verfassungsgesetze ergänzt oder geändert werden.
- (2) Eine Änderung wesentlicher Merkmale des demokratischen Rechtsstaates ist unzulässig.
- (3) Eine Abschaffung oder Gefährdung der Grundlagen des demokratischen Staates im Wege der Auslegung von Rechtsnormen ist unzulässig.

Art. 10

Die verkündeten internationalen Verträge, zu deren Ratifizierung das Parlament seine Zustimmung gegeben hat und an welche die Tschechische Republik gebunden ist, sind ein Teil der Rechtsordnung; wenn der internationale Vertrag etwas anderes bestimmt als Gesetz, so wird der internationaler Vertrag angewendet.

Art. 10a

- (1) Mit den internationalen Verträgen können einige Kompetenzen der Organe der Tschechischen Republik auf die internationale Organisation oder Institutionen übertragen werden.

(2) Zur Ratifikation internationaler Verträge erwähnt im Abs. 1 ist die Zustimmung des Parlaments notwendig, wenn ein Verfassungsgesetz nicht bestimmt, dass zur Ratifizierung eine Zustimmung durch Referendum notwendig ist.

Art. 10b

(1) Die Regierung informiert regelmäßig und im voraus das Parlament über die Fragen zusammenhängend mit den Verpflichtungen, die aus der Mitgliedschaft der Tschechischen Republik in den internationalen Organisationen oder Institutionen eingeführt in Art. 10a hervorgehen.

(2) Die Parlamentskammern äußern sich zu den vorbereitenden Entscheidungen solcher internationalen Organisationen oder Institutionen in der Art, welche deren Verordnungsordnung bestimmt.

(3) Das Gesetz über die Grundprinzipien der Verhandlung und Verkehr beider Kammern untereinander, sowie auch auf Außen, kann den Vollzug der Kompetenzen gemäß Abs. 2 einem gemeinsamen Organ der beiden Kammern anvertrauen.

Art. 11

Das Gebiet der Tschechischen Republik bildet ein unteilbares Ganzes, dessen Staatsgrenzen nur durch ein Verfassungsgesetz geändert werden können.

Art. 12

(1) Der Erwerb der Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik und die Entlassung aus ihr werden durch Gesetz geregelt.

(2) Niemandem kann gegen seinen Willen die Staatsbürgerschaft aberkannt werden.

Art. 13

Hauptstadt der Tschechischen Republik ist Prag.

Art. 14

(1) Die staatlichen Symbole der Tschechischen Republik sind das große und das kleine Staatswappen, die Staatsfarben, die Staatsflagge, die Standarte des Präsidenten der Republik, das Staatssiegel und die Nationalhymne.

(2) Die staatlichen Symbole und ihre Verwendung werden durch Gesetz festgelegt.

Zweites Kapitel Die gesetzgebende Gewalt

Art. 15

(1) Die gesetzgebende Gewalt in der Tschechischen Republik liegt beim Parlament.

(2) Das Parlament setzt sich aus zwei Kammern zusammen, und zwar dem Abgeordnetenhaus und dem Senat.

Art. 16

(1) Das Abgeordnetenhaus besteht aus 200 Abgeordneten, die auf vier Jahre gewählt werden.

(2) Der Senat besteht aus 81 Senatoren, die auf sechs Jahre gewählt werden. Alle zwei Jahre wird jeweils ein Drittel der Senatoren gewählt.

Art. 17

(1) Die Wahlen zu beiden Kammern erfolgen innerhalb einer Frist, die mit dem dreißigsten Tage vor Ablauf der Wahlperiode beginnt und mit dem Tage ihres Ablaufs endet.

(2) Wurde das Abgeordnetenhaus aufgelöst, so finden Wahlen innerhalb von sechzig Tagen nach der Auflösung statt.

Art. 18

(1) Die Wahlen zum Abgeordnetenhaus finden durch geheime Stimmabgabe aufgrund des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechts nach den Grundsätzen der verhältnismäßigen Repräsentation statt.

(2) Die Wahlen zum Senat finden durch geheime Stimmabgabe aufgrund des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechts nach den Grundsätzen des Mehrheitssystems statt.

(3) Wahlberechtigt ist jeder Bürger der Tschechischen Republik, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Art. 19

(1) In das Abgeordnetenhaus kann jeder Bürger der Tschechischen Republik gewählt werden, der wahlberechtigt ist und das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) In den Senat kann jeder Bürger der Tschechischen Republik gewählt werden, der wahlberechtigt ist und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

(3) Das Mandat eines Abgeordneten oder Senators kommt durch seine Wahl zustande.

Art. 20

Weitere Bedingungen der Ausübung des Wahlrechts sowie die Organisation der Wahlen und der Umfang der gerichtlichen Überprüfung werden durch Gesetz geregelt.

Art. 21

Niemand kann gleichzeitig beiden Kammern des Parlaments angehören.

Art. 22

(1) Unvereinbar mit dem Amt eines Abgeordneten oder Senators ist die Ausübung des Amtes des Präsidenten der Republik, des Richteramtes sowie weiterer durch Gesetz festgelegter Ämter.

(2) An dem Tag, an dem ein Abgeordneter oder Senator das Amt des Präsidenten der Republik bzw. an dem Tag, an dem er das Richteramt oder ein anderes mit dem Amt eines Abgeordneten oder Senators unvereinbares Amt antritt, erlischt sein Abgeordneten- bzw. Senatorenmandat.

Art. 23

(1) Ein Abgeordneter legt auf der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses, an der er teilnimmt, den Eid ab.

(2) Ein Senator legt auf der ersten Sitzung des Senats, an der er teilnimmt, den Eid ab.

(3) Der Eid des Abgeordneten und des Senators lautet:

"Ich gelobe der Tschechischen Republik Treue. Ich gelobe, dass ich ihre Verfassung und ihre Gesetze einhalten werde. Ich gelobe bei meiner Ehre, dass ich mein Mandat im Interesse des gesamten Volkes und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben werde."

Art. 24

Ein Abgeordnete oder Senator kann sein Mandat durch eine persönlich vor der Kammer, der er angehört, abgegebene Erklärung niederlegen. Ist er daran aus wesentlichem Grund gehindert, verfährt er in einer im Gesetz festgelegten Weise.

Art. 25

Das Mandat eines Abgeordneten oder Senators erlischt durch

- a) die Verweigerung des Eides oder die Ablegung des Eides unter einem Vorbehalt,
- b) den Ablauf der Wahlperiode,
- c) die Niederlegung des Mandats,
- d) den Verlust der Wählbarkeit,
- e) für den Abgeordneten im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses,
- f) durch Eintritt der Unvereinbarkeit nach Art. 22.

Art. 26

Die Abgeordneten und Senatoren üben ihr Mandat persönlich in Übereinstimmung mit ihrem Eid aus und sind dabei an keinerlei Weisungen gebunden.

Art. 27

(1) Ein Abgeordneter oder Senator kann wegen seiner Stimmabgabe im Abgeordnetenhaus oder im Senat bzw. ihren Organen nicht belangt werden.

(2) Für Äußerungen im Abgeordnetenhaus oder im Senat oder deren Organen kann ein Abgeordneter oder Senator nicht strafrechtlich verfolgt werden. Ein Abgeordneter oder Senator unterliegt ausschließlich der Disziplinalgewalt der Kammer, der er angehört.

(3) Für Ordnungswidrigkeiten unterliegt ein Abgeordneter oder Senator ausschließlich der Disziplinalgewalt der Kammer, der er angehört, sofern nicht das Gesetz etwas anderes festlegt.

(4) Ein Abgeordneter bzw. Senator kann ohne Einverständnis der Kammer, der er angehört, nicht strafrechtlich verfolgt werden. Verweigert die Kammer ihr Einverständnis, ist eine strafrechtliche Verfolgung für immer ausgeschlossen.

(5) Ein Abgeordneter bzw. Senator kann nur in Haft genommen werden, wenn er bei der Verübung einer Straftat oder unmittelbar danach betroffen wurde. Das zuständige Organ ist verpflichtet, die Verhaftung sofort dem Vorsitzenden der Kammer anzuzeigen, der der Verhaftete angehört; wenn der Vorsitzende der Kammer nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Verhaftung sein Einverständnis zur Überstellung des Verhafteten an das Gericht gibt, ist das zuständige Organ verpflichtet, ihn auf freien Fuß zu setzen. Bei der ersten darauf folgenden Sitzung entscheidet die Kammer mit endgültiger Wirkung über die Zulässigkeit der strafrechtlichen Verfolgung.

Art. 28

Ein Abgeordneter und auch ein Senator hat das Recht, die Aussage über Tatsachen zu verweigern, die er im Zusammenhang mit der Ausübung seines Mandats erfahren hat, und dies auch dann, wenn er nicht mehr Abgeordneter oder Senator ist.

Art. 29

(1) Das Abgeordnetenhaus wählt den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses und beruft sie ab.

(2) Der Senat wählt den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Senats und beruft sie ab.

Art. 30

(1) Zur Untersuchung einer Angelegenheit öffentlichen Interesses kann das Abgeordnetenhaus eine Untersuchungskommission einsetzen, sofern dies von wenigstens einem Fünftel der Abgeordneten beantragt wird.

(2) Das Verfahren in der Kommission wird durch Gesetz geregelt.

Art. 31

- (1) Die Kammern setzen als ihre Organe Ausschüsse und Kommissionen ein.
- (2) Die Tätigkeit der Ausschüsse und Kommissionen wird durch Gesetz geregelt.

Art. 32

Ein Abgeordneter oder Senator, der der Regierung angehört, kann nicht Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Abgeordnetenhauses bzw. des Senats und nicht Mitglied parlamentarischer Ausschüsse, einer Untersuchungskommission oder von Kommissionen sein.

Art. 33

- (1) Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, steht es dem Senat zu, in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und eigentlich die Verabschiedung eines Gesetzes erfordern würden, gesetzliche Maßnahmen zu beschließen.
- (2) Dem Senat steht jedoch nicht zu, gesetzliche Maßnahmen in Fragen der Verfassung, des Staatshaushalts, des staatlichen Haushaltsabschlusses, des Wahlgesetzes und internationaler Verträge nach Art. 10 zu beschließen.
- (3) Gesetzliche Maßnahmen können beim Senat ausschließlich von der Regierung beantragt werden.
- (4) Gesetzliche Maßnahmen des Senats werden vom Vorsitzenden des Senats, vom Präsidenten der Republik und vom Vorsitzenden der Regierung unterzeichnet; sie werden auf die gleiche Weise verkündet wie Gesetze.
- (5) Gesetzliche Maßnahmen des Senats müssen vom Abgeordnetenhaus bei seiner ersten Sitzung bestätigt werden. Bestätigt sie das Abgeordnetenhaus nicht, verlieren sie fortan ihre Gültigkeit.

Art. 34

- (1) Die Sessionen der Kammern sind permanent. Die Session des Abgeordnetenhauses wird vom Präsidenten der Republik so einberufen, dass sie spätestens am dreißigsten Tage nach dem Tag der Wahlen beginnt; unterlässt er dies, so tritt das Abgeordnetenhaus am dreißigsten Tage nach dem Wahltag zusammen.
- (2) Die Session einer Kammer kann durch Beschluss unterbrochen werden. Die Gesamtzeit der Sessionsunterbrechung darf im Jahr nicht mehr als einhundertzwanzig Tage betragen.
- (3) Während der Sessionsunterbrechung kann der Vorsitzende des Abgeordnetenhauses bzw. des Senats eine Sitzung der Kammer vor dem festgelegten Termin anberaumen. Dies geschieht immer dann, wenn dies der Präsident der Republik, die Regierung oder wenigstens ein Fünftel der Mitglieder der Kammer wünschen.
- (4) Die Session des Abgeordnetenhauses endet mit dem Ablauf seiner Wahlperiode oder mit seiner Auflösung.

Art. 35

- (1) Das Abgeordnetenhaus kann vom Präsidenten der Republik aufgelöst werden, wenn
 - a) das Abgeordnetenhaus der neu ernannten Regierung, deren Vorsitzender vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses ernannt wurde, nicht das Vertrauen ausspricht,
 - b) das Abgeordnetenhaus innerhalb von drei Monaten keinen Beschluss über eine von der Regierung eingebrachte Gesetzesvorlage fasst, mit deren Behandlung die Regierung die Vertrauensfrage verbunden hat,
 - c) die Session des Abgeordnetenhauses länger als zulässig unterbrochen war,

d) das Abgeordnetenhaus länger als drei Monate nicht beschlussfähig war, obwohl seine Session nicht unterbrochen war und obwohl es in dieser Zeit wiederholt zu Sitzungen einberufen wurde.

(2) Der Präsident der Republik löst das Abgeordnetenhaus auf, sofern dies ihm vom Abgeordnetenhaus durch Beschluss beantragt wird, dem eine Dreifünftelmehrheit aller Abgeordneten zugestimmt hat.

(3) Das Abgeordnetenhaus kann drei Monate vor Ablauf seiner Wahlperiode nicht aufgelöst werden.

Art. 36

Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen ausgeschlossen werden.

Art. 37

(1) Eine gemeinsame Sitzung der Kammern wird vom Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses einberufen.

(2) Für die gemeinsame Sitzung gilt die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

Art. 38

(1) Ein Regierungsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen beider Kammern bzw. ihrer Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen. Auf Verlangen wird ihm stets das Wort erteilt.

(2) Ein Regierungsmitglied ist verpflichtet, sich aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses persönlich zu dessen Sitzung einzufinden. Das gilt auch für Sitzungen eines Ausschusses, einer Kommission oder Untersuchungskommission, wobei sich das Regierungsmitglied jedoch durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Regierungsmitglied vertreten lassen kann, sofern nicht ausdrücklich persönliche Anwesenheit verlangt wird.

Art. 39

(1) Die Kammern sind beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die absolute Mehrheit der anwesenden Abgeordneten oder Senatoren erforderlich, sofern die Verfassung nichts anderes festlegt.

(3) Zur Annahme eines Beschlusses über die Erklärung des Kriegszustandes sowie zur Annahme eines Beschlusses über die Einwilligung zur Entsendung bewaffneter Streitkräfte der Tschechischen Republik außerhalb des Gebietes der Tschechischen Republik oder zum Aufenthalt der Streitkräfte anderer Staaten auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, sowie zur Annahme von Beschlüssen über die Teilnahme der Tschechischen Republik im Verteidigungssystem internationaler Organisationen, deren Mitglied die Tschechische Republik ist, bedarf es der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Abgeordneten und der absoluten Mehrheit aller Senatoren.

(4) Zur Verabschiedung eines Verfassungsgesetzes oder zur Genehmigung eines internationalen Vertrages nach Art. 10 bedarf es der Zustimmung einer Dreifünftelmehrheit aller Abgeordneten und einer Dreifünftelmehrheit der anwesenden Senatoren.

Art. 40

Zur Annahme des Wahlgesetzes und des Gesetzes über die Grundsätze der Verhandlungen und Kontakte beider Kammern untereinander sowie nach außen wie auch des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Senats bedarf es der Bestätigung durch das Abgeordnetenhaus und den Senat.

Art. 41

- (1) Gesetzentwürfe werden dem Abgeordnetenhaus vorgelegt.
- (2) Ein Gesetzentwurf kann von einem Abgeordneten, einer Gruppe von Abgeordneten, vom Senat, von der Regierung oder der Vertretung einer höheren territorialen Selbstverwaltungseinheit eingebracht werden.

Art. 42

- (1) Die Gesetzesvorlage für den Staatshaushalt und die Vorlage für den staatlichen Haushaltsabschluss werden von der Regierung eingebracht.
- (2) Diese Vorlagen werden nur vom Abgeordnetenhaus in öffentlicher Sitzung behandelt und beschlossen.

Art. 43

- (1) Das Parlament entscheidet über die Erklärung des Kriegszustandes, wenn die Tschechische Republik angegriffen wurde oder wenn Verpflichtungen aus internationalen Verträgen über die gemeinsame Abwehr eines Angriffs zu erfüllen sind.
- (2) Das Parlament entscheidet über die Teilnahme der Tschechischen Republik im Verteidigungssystem der internationalen Organisationen, deren Mitglied die Tschechische Republik ist.
- (3) Das Parlament gibt seine Zustimmung
 - a) mit der Entsendung der Streitkräfte der Tschechischen Republik außerhalb des Gebietes der Tschechischen Republik,
 - b) mit dem Aufenthalt der Streitkräfte anderer Staaten auf dem Gebiet der Tschechischen Republik,wenn solche Entscheidung nicht der Regierung vorenthalten ist.
- (4) Die Regierung entscheidet über die Entsendung der Streitkräfte der Tschechischen Republik außerhalb des Gebietes der Tschechischen Republik, und über den Aufenthalt der Streitkräfte anderer Staaten auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, und das spätestens binnen 60 Tage, wenn es sich handelt um
 - a) die Erfüllung der Verpflichtungen aus den internationalen Verträgen über die gemeinsame Verteidigung gegen einen Angriff,
 - b) die Teilnahme an Friedensoperationen nach der Entscheidung der internationalen Organisationen, deren Mitglied die Tschechische Republik ist, und das mit der Zustimmung des angenommenen Staates,
 - c) Teilnahme an Rettungsarbeiten bei Naturkatastrophen, industriellen oder ökologischen Havarien.
- (5) Die Regierung entscheidet
 - a) über die Durchfahrt der Streitkräfte anderer Staaten über den Gebiet der Tschechischen Republik oder deren Überflug über den Gebiet der Tschechischen Republik,
 - b) über die Teilnahme der Streitkräfte der Tschechischen Republik auf den Truppenübungen außerhalb des Gebietes der Tschechischen Republik und über die Teilnahme der Streitkräfte anderer Staaten bei den Truppenübungen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik.
- (6) Über die Entscheidung gemäß Abs. 4 und 5 informiert die Regierung unverzüglich beide Kammern des Parlaments. Das Parlament kann die Entscheidung der Regierung aufheben; zur Aufhebung der Regierungsentscheidung genügt ein ablehnender Beschluss einer der Kammern, angenommen mit der absoluten Mehrheit aller Kammernmitgliedern.

Art. 44

- (1) Die Regierung hat das Recht, Stellung zu allen Gesetzentwürfen zu nehmen.

(2) Erfolgt die Stellungnahme der Regierung nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung eines Gesetzentwurfs, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Die Regierung ist berechtigt, zu fordern, dass das Abgeordnetenhaus die Behandlung eines von ihr eingebrachten Gesetzentwurfs innerhalb von drei Monaten nach dessen Vorlage beendet, sofern die Regierung damit die Vertrauensfrage verbunden hat.

Art. 45

Einen Gesetzesvorschlag, dem das Abgeordnetenhaus zugestimmt hat, leitet das Abgeordnetenhaus unverzüglich dem Senat zu.

Art. 46

(1) Innerhalb von dreißig Tagen nach dessen Weiterleitung behandelt der Senat einen Gesetzentwurf und beschließt über ihn.

(2) In seinem Beschluss bestätigt der Senat den Gesetzentwurf oder lehnt ihn ab oder reicht ihn mit Änderungsvorschlägen an das Abgeordnetenhaus zurück oder aber er bringt seinen Willen zum Ausdruck, sich nicht mit ihm zu befassen.

(3) Erfolgt in der in Absatz 1 genannten Frist keine Stellungnahme des Senats, gilt der Gesetzentwurf als verabschiedet.

Art. 47

(1) Lehnt der Senat einen Gesetzentwurf ab, stimmt das Abgeordnetenhaus erneut über ihn ab. Der Gesetzentwurf ist verabschiedet, wenn er von der absoluten Mehrheit aller Abgeordneten bestätigt wird.

(2) Reicht der Senat einen Gesetzentwurf mit Änderungsvorschlägen an das Abgeordnetenhaus zurück, so stimmt das Abgeordnetenhaus über ihn in der vom Senat beschlossenen Fassung ab. Durch diesen Beschluss ist der Gesetzentwurf verabschiedet.

(3) Genehmigt das Abgeordnetenhaus den Gesetzentwurf in der vom Senat beschlossenen Fassung nicht, so stimmt es über den Gesetzentwurf erneut in derjenigen Fassung ab, in der er dem Senat zugeleitet wurde. Der Gesetzentwurf ist verabschiedet, wenn er von der absoluten Mehrheit aller Abgeordneten bestätigt wird.

(4) Änderungsvorschläge sind bei der Behandlung eines abgelehnten oder zurückgereichten Gesetzentwurfs im Abgeordnetenhaus nicht zulässig.

Art. 48

Bringt der Senat seinen Willen zum Ausdruck, sich mit einem Gesetzentwurf nicht zu befassen, ist der Gesetzentwurf durch diesen Beschluss verabschiedet.

Art. 49

Die Zustimmung beider Kammern ist zur Ratifizierung folgender internationaler Verträge notwendig

- a) welche Rechte und Pflichten von Personen regeln,
- b) Bündnis-, Friedens- und andere politischen Verträge,
- c) aufgrund deren die Mitgliedschaft der Tschechischen Republik in einer internationalen Organisation entsteht,
- d) Wirtschaftsverträge mit allgemeiner Art,
- e) über andere Angelegenheiten, deren Regelung einem Gesetz vorbehalten ist.

Art. 50

- (1) Der Präsident der Republik hat das Recht, ein verabschiedetes Gesetz, sofern es sich nicht um ein Verfassungsgesetz handelt, innerhalb von fünfzehn Tagen nach seinem Eingang mit einer Begründung versehen zurückzureichen.
- (2) Über das zurückgereichte Gesetz stimmt das Abgeordnetenhaus erneut ab. Änderungsvorschläge sind nicht zulässig. Beharrt das Abgeordnetenhaus mit absoluter Mehrheit aller Abgeordneten auf dem zurückgereichten Gesetz, so wird das Gesetz verkündet. Andernfalls gilt das Gesetz als nicht verabschiedet.

Art. 51

Verabschiedete Gesetze werden vom Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses, vom Präsidenten der Republik und vom Vorsitzenden der Regierung unterzeichnet.

Art. 52

- (1) Zur Gültigkeit eines Gesetzes bedarf es der Verkündung.
- (2) Art und Weise der Verkündung der Gesetze und internationaler Verträge regelt das Gesetz.

Art. 53

- (1) Jeder Abgeordnete hat das Recht, Anfragen an die Regierung oder deren Angehörige zu richten, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen.
- (2) Die von einer Anfrage betroffenen Regierungsmitglieder nehmen zu der Anfrage innerhalb von dreißig Tagen nach deren Vorlage Stellung.

Drittes Kapitel Die vollziehende Gewalt

Der Präsident der Republik

Art. 54

- (1) Der Präsident der Republik ist Oberhaupt des Staates.
- (2) Der Präsident der Republik wird in der Direktwahl gewählt.
- (3) Der Präsident der Republik ist in der Ausübung seines Amtes niemandem Rechenschaft schuldig.

Art. 55

Der Präsident der Republik tritt sein Amt mit dem Ablegen des Eides an. Die Amtsperiode des Präsidenten der Republik dauert fünf Jahre und beginnt am Tage der Eidesleistung.

Art. 56

- (1) Die Wahl des Präsidenten der Republik erfolgt durch Geheimabstimmung aufgrund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts.
- (2) Zum Präsidenten der Republik wird der Kandidat gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen der berechtigten Wähler erlangt hat. Gibt es keinen solchen Kandidat, findet innerhalb von vierzehn Tagen nach Beginn des ersten Wahlgangs der zweite Wahlgang, in den die zwei erfolgreichsten Kandidaten von dem ersten Wahlgang gelangen. Bei Stimmengleichheit gelangen in den zweiten Wahlgang alle Kandidaten, die in dem ersten Wahlgang die höchste Anzahl der gültigen Stimmen der berechtigten Wähler erlangt haben, und falls solche Kandidaten nicht wenigstens zwei sind, steigen auch die

Kandidaten auf, die die zweithöchste Anzahl der gültigen Stimmen der berechtigten Wähler erlangt haben.

(3) Zum Präsidenten der Republik wird der Kandidat gewählt, der in dem zweiten Wahlgang die höchste Anzahl der gültigen Stimmen der berechtigten Wähler erlangt hat. Falls solche Kandidaten mehrere sind, ist der Präsident der Republik nicht gewählt und innerhalb von zehn Tagen wird die neue Wahl des Präsidenten der Republik verkündet.

(4) Falls der Kandidat, der in den zweiten Wahlgang gelangt ist, vor dem zweiten Wahlgang nicht mehr wählbar zum Präsidenten der Republik ist, oder er auf das Recht zu kandidieren, verzichtet, gelangt in den zweiten Wahlgang der Kandidat, der in dem ersten Wahlgang die nächste höchste Anzahl der gültigen Stimmen der berechtigten Wähler erlangt hat. Der zweite Wahlgang findet auch dann statt, wenn daran lediglich ein Kandidat teilnimmt.

(5) Jeder Bürger der Tschechischen Republik, der das Alter von 18 Jahren erreicht hat, ist berechtigt, einen Kandidat vorzuschlagen, falls sein Vorschlag durch eine von wenigstens 50 000 zur Wahl des Präsidenten der Republik berechtigten Bürger der Tschechischen Republik unterschriebene Petition unterstützt wird. Wenigstens zwanzig Abgeordneten oder wenigstens zehn Senatoren sind berechtigt, einen Kandidat vorzuschlagen.

(6) Das Wahlrecht steht jedem Bürger der Tschechischen Republik zu, der das Alter von 18 Jahren erreicht hat.

(7) Die Wahl des Präsidenten der Republik findet in den letzten sechzig Tagen der Wahlperiode des amtierenden Präsidenten der Republik, spätestens jedoch dreißig Tage vor Ablauf der Wahlperiode des amtierenden Präsidenten der Republik statt. Wird das Amt des Präsidenten der Republik vakant, findet die Wahl des Präsidenten der Republik binnen neunzig Tagen statt.

(8) Die Wahl des Präsidenten der Republik verkündet der Senatsvorsitzende spätestens neunzig Tage vor ihrer Abhaltung. Wird das Amt des Präsidenten der Republik vakant, verkündet der Senatsvorsitzende die Wahl des Präsidenten der Republik spätestens binnen zehn Tagen danach und zugleich spätestens achtzig Tage vor ihrer Abhaltung.

(9) Ist das Amt des Senatsvorsitzenden nicht belegt, verkündet die Wahl des Präsidenten der Republik der Vorsitzende des Abgeordnetenhauses.

Art. 57

(1) Zum Präsidenten der Republik kann ein Bürger gewählt werden, der in den Senat wählbar ist.

(2) Niemand kann mehr als zweimal nacheinander gewählt werden.

Art. 58

Weitere Bedingungen der Ausübung des Wahlrechtes bei der Wahl des Präsidenten der Republik sowie auch die Einzelheiten des Vorschlagens der Kandidaten zum Amt des Präsidenten der Republik, Verkündung und Durchführung der Wahl des Präsidenten der Republik und Verkündung ihres Ergebnisses und gerichtliche Prüfung legt das Gesetz fest.

Art. 59

(1) Der Präsident der Republik legt seinen Eid vor dem Vorsitzenden des Senats auf einer gemeinsamen Sitzung beider Kammern ab.

(2) Der Eid des Präsidenten lautet: *„Ich gelobe der Tschechischen Republik Treue. Ich gelobe, dass ich ihre Verfassung und ihre Gesetze einhalten werde. Ich gelobe bei meiner Ehre, dass ich mein Amt im Interesse des gesamten Volkes und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben werde.“*

Art. 60

Lehnt der Präsident der Republik die Eidesleistung ab oder legt er den Eid unter einem Vorbehalt ab, so gilt er als nicht gewählt.

Art. 61

Der Präsident der Republik kann seinen Rücktritt beim Vorsitzenden des Senats einreichen.

Art. 62

Der Präsident der Republik

- a) ernennt und entlässt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Regierung bzw. nimmt ihr Rücktrittsgesuch an, entlässt die Regierung bzw. nimmt deren Rücktrittsgesuch an,
- b) beruft die Session des Abgeordnetenhauses ein,
- c) löst das Abgeordnetenhaus auf,
- d) beauftragt die Regierung, deren Rücktrittsgesuch er angenommen bzw. die er entlassen hat, mit der einstweiligen Führung der Amtsgeschäfte bis zur Ernennung einer neuen Regierung,
- e) ernennt die Richter, den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Verfassungsgerichtshofs,
- f) ernennt aus den Reihen der Richter den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Gerichts,
- g) erlässt bzw. mildert vom Gericht verhängte Strafen und hebt Schuldsprüche auf,
- h) hat das Recht, ein verabschiedetes Gesetz an das Parlament zurückzureichen, sofern es sich nicht um ein Verfassungsgesetz handelt,
- i) unterzeichnet die Gesetze,
- j) ernennt den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Obersten Kontrollbehörde,
- k) ernennt die Mitglieder des Bankrates der Tschechischen Nationalbank.

Art. 63

(1) Zu den Funktionen des Präsidenten der Republik gehören ferner

- a) die Vertretung des Staates nach außen,
- b) die Vereinbarung und Ratifizierung internationaler Verträge; die Aushandlung internationaler Verträge kann er an die Regierung oder mit deren Einverständnis an einzelne ihrer Mitglieder delegieren,
- c) das Amt des Oberbefehlshabers der Streitkräfte,
- d) der Empfang von Missionschefs,
- e) die Ernennung und Abberufung der Missionschefs,
- f) die Ausschreibung von Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zum Senat,
- g) die Ernennung und Beförderung der Generale,
- h) die Zuerkennung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen, sofern er dazu nicht ein anderes Organ ermächtigt,
- i) die Ernennung der Richter,
- j) ordnet die Nichtaufnahme von Strafverfahren oder, falls ein Strafverfahren bereits aufgenommen wurde, dessen Einstellung an,
- k) das Recht, Amnestien zu erteilen.

(2) Der Präsident der Republik ist befugt, auch Funktionen auszuüben, die nicht ausdrücklich im Verfassungsgesetz angeführt sind, sofern das Gesetz es so bestimmt.

(3) Nach Abs. 1 und 2 ergangene Verfügungen des Präsidenten der Republik bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Vorsitzenden der Regierung oder eines von ihm betrauten Mitglieds der Regierung.

(4) Verfügungen des Präsidenten der Republik, die der Gegenzeichnung des Vorsitzenden der Regierung oder eines von ihm betrauten Regierungsmitglieds bedürfen, hat die Regierung zu vertreten.

Art. 64

(1) Der Präsident der Republik hat das Recht, an den Sitzungen beider Kammern des Parlaments, ihrer Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen. Ihm wird das Wort erteilt, wann immer er es verlangt.

(2) Der Präsident der Republik hat das Recht, an den Sitzungen der Regierung teilzunehmen, von der Regierung und ihren Mitgliedern Berichte zu verlangen und mit der Regierung oder mit ihren Mitgliedern Fragen zu erörtern, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Art. 65

(1) Der Präsident der Republik kann während der Ausübung seines Amtes nicht in Haft genommen, strafrechtlich oder wegen Ordnungswidrigkeiten oder anderen Verwaltungsdelikten verfolgt werden.

(2) Der Senat kann mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses eine Verfassungsklage gegen den Präsidenten der Republik beim Verfassungsgericht einreichen, und zwar wegen Hochverrats oder wegen grober Verletzung der Verfassung oder eines anderen Bestandteils der Verfassungsordnung; unter Hochverrat versteht man die Handlung des Präsidenten, die gegen die Souveränität und Gesamtheit der Republik sowie gegen ihre demokratische Ordnung gerichtet ist. Das Verfassungsgericht kann aufgrund der Verfassungsklage des Senats darüber entscheiden, dass der Präsident der Republik das Präsidentenamt und die Fähigkeit seiner Wiedererlangung verliert.

(3) Zur Verabschiedung des Vorschlags einer Verfassungsklage durch den Senat bedarf es der Zustimmung der Dreifünftel-Mehrheit der anwesenden Senatoren. Zur Verabschiedung der Zustimmung des Abgeordnetenhauses mit der Einreichung der Verfassungsklage bedarf es der Zustimmung der Dreifünftel-Mehrheit aller Abgeordneten; spricht das Abgeordnetenhaus die Zustimmung nicht binnen drei Monaten ab dem Tag aus, an dem darum der Senat ersucht hat, gilt, dass die Zustimmung nicht erteilt wurde.

Art. 66

Wird das Amt des Präsidenten der Republik vakant und der neue Präsident der Republik ist noch nicht gewählt oder hat noch nicht den Eid abgelegt, oder ist der Präsident der Republik aus wesentlichem Grund zur Ausübung seines Amtes außerstande und haben Abgeordnetenhaus und Senat einen entsprechenden Beschluss gefasst, obliegt die Ausübung der Funktionen nach Art. 63 Abs.1 Buchst. a) bis e) und h) bis k) und sowie Art. 63 Abs. 2 dem Vorsitzenden der Regierung. Dem Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses obliegt in der Zeit, in der der Vorsitzende der Regierung die genannten Funktionen des Präsidenten der Republik ausübt, die Ausübung der Funktionen des Präsidenten der Republik nach Art. 62 Buchst. a) bis e) und k) und weiter Art. 63 Abs.1 Buchst. f), wenn es sich um die Verkündung der Senatswahl handelt; wird das Amt des Präsidenten der Republik vakant, während das Abgeordnetenhaus aufgelöst ist, liegt die Ausübung dieser Ämter beim Vorsitzenden des Senats, dem auch in der Zeit, in der der Regierungsvorsitzende die definierten Funktionen des Präsidenten der Republik bekleidet, die Ausübung der Funktion des Präsidenten der Republik gemäß Art. 63 Abs.1 Buchst. f), wenn es sich um die Verkündung der Wahl zum Abgeordnetenhaus handelt, zusteht

Die Regierung

Art. 67

- (1) Die Regierung ist das oberste Organ der vollziehenden Gewalt.
- (2) Die Regierung setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Regierung, den stellvertretenden Vorsitzenden der Regierung und den Ministern.

Art. 68

- (1) Die Regierung ist dem Abgeordnetenhaus verantwortlich.
- (2) Der Vorsitzende der Regierung wird vom Präsidenten der Republik ernannt, auf seinen Vorschlag hin ernennt jener die übrigen Mitglieder der Regierung und beauftragt sie mit der Leitung von Ministerien und anderen Behörden.
- (3) Die Regierung stellt sich innerhalb von dreißig Tagen nach ihrer Ernennung dem Abgeordnetenhaus vor und ersucht es, ihr das Vertrauen auszusprechen.
- (4) Erlangt die neu ernannte Regierung das Vertrauen des Abgeordnetenhauses nicht, wird nach Abs. 2 und 3 verfahren. Erlangt auch die auf diese Weise ernannte Regierung nicht das Vertrauen des Abgeordnetenhauses, ernennt der Präsident der Republik den Vorsitzenden der Regierung auf Vorschlag des Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses.
- (5) In den übrigen Fällen ernennt bzw. entlässt der Präsident der Republik auf Vorschlag des Vorsitzenden der Regierung weitere Mitglieder der Regierung und beauftragt sie mit der Leitung von Ministerien und anderen Behörden.

Art. 69

- (1) Ein Mitglied der Regierung legt seinen Eid vor dem Präsidenten der Republik ab.
- (2) Der Eid eines Regierungsmitglieds lautet:
"Ich gelobe der Tschechischen Republik Treue. Ich gelobe, dass ich ihre Verfassung und ihre Gesetze einhalten und mit Leben erfüllen werde. Ich gelobe bei meiner Ehre, dass ich mein Amt gewissenhaft ausüben und meine Stellung nicht missbrauchen werde."

Art. 70

Ein Mitglied der Regierung darf keine Tätigkeiten ausüben, die ihrer Natur nach mit der Ausübung seines Amtes nicht vereinbar sind. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Art. 71

Die Regierung kann das Abgeordnetenhaus ersuchen, ihr das Vertrauen auszusprechen.

Art. 72

- (1) Das Abgeordnetenhaus kann der Regierung das Misstrauen aussprechen.
- (2) Ein Misstrauensantrag gegen die Regierung wird vom Abgeordnetenhaus nur behandelt, wenn er schriftlich von wenigstens fünfzig Abgeordneten eingebracht wurde. Zur Annahme des Antrags ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Abgeordneten erforderlich.

Art. 73

- (1) Der Vorsitzende der Regierung übergibt sein Rücktrittsgesuch dem Präsidenten der Republik. Die anderen Regierungsmitglieder lassen ihre Rücktrittsgesuche dem Präsidenten der Republik durch den, Vorsitzenden der Regierung zukommen.
- (2) Die Regierung reicht ihren Rücktritt ein, wenn das Abgeordnetenhaus ihre Vertrauensfrage abgelehnt oder ihr das Misstrauen ausgesprochen hat. Die Regierung reicht

ihren Rücktritt stets nach der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Abgeordnetenhauses ein.

(3) Reicht die Regierung ihr Rücktrittsgesuch nach Abs. 2 ein, nimmt der Präsident den Rücktritt an.

Art. 74

Der Präsident der Republik entlässt ein Mitglied der Regierung, wenn ihm dies der Vorsitzende der Regierung vorschlägt.

Art. 75

Der Präsident der Republik entlässt eine Regierung, die nicht um ihren Rücktritt eingekommen ist, obwohl sie verpflichtet war, ihn einzureichen.

Art. 76

(1) Die Regierung entscheidet gemeinsam.

(2) Zur Annahme eines Beschlusses der Regierung ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller ihrer Mitglieder erforderlich.

Art. 77

(1) Der Vorsitzende der Regierung organisiert die Tätigkeit der Regierung, leitet ihre Sitzungen, handelt in ihrem Namen und übt weitere Funktionen aus, die ihm durch die Verfassung oder durch andere Gesetze anvertraut sind.

(2) Der Vorsitzende der Regierung wird von einem Stellvertreter des Vorsitzenden der Regierung oder einem anderen damit beauftragten Regierungsmitglied vertreten.

Art. 78

Zur Durchführung eines Gesetzes und in dessen Rahmen ist die Regierung berechtigt, Verordnungen zu erlassen. Die Verordnungen werden vom Vorsitzenden der Regierung und dem zuständigen Regierungsmitglied unterzeichnet.

Art. 79

(1) Ministerien und andere Verwaltungsbehörden können durch Gesetz errichtet und ihre Zuständigkeit festgelegt werden.

(2) Die Rechtsstellung der Beschäftigten im Staatsdienst in Ministerien und anderen Verwaltungsbehörden wird durch Gesetz geregelt.

(3) Ministerien andere Verwaltungsbehörden sowie Organe der territorialen Selbstverwaltung können auf der Grundlage und im Rahmen des Gesetzes Rechtsvorschriften erlassen, sofern sie dazu durch das Gesetz ermächtigt sind.

Art. 80

(1) Die Staatsanwaltschaft vertritt im Strafverfahren die öffentliche Anklage; sie übt weitere Befugnisse aus, sofern sie im Gesetz festgelegt sind.

(2) Stellung und Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft werden durch Gesetz geregelt.

Viertes Kapitel Die richterliche Gewalt

Art. 81

Die richterliche Gewalt wird im Namen der Republik von unabhängigen Gerichten ausgeübt.

Art. 82

- (1) Die Richter sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Niemand darf ihre Unparteilichkeit bedrohen.
- (2) Ein Richter kann gegen seinen Willen nicht entlassen oder an ein anderes Gericht versetzt werden; Ausnahmen, die sich namentlich aus der disziplinarrechtlichen Verantwortung ergeben, regelt das Gesetz.
- (3) Das Richteramt ist nicht vereinbar mit der Funktion des Präsidenten der Republik, eines Parlamentsmitglieds und mit einem beliebigen Amt in der öffentlichen Verwaltung; das Gesetz bestimmt, mit welchen weiteren Tätigkeiten die Ausübung des richterlichen Amtes unvereinbar ist.

Das Verfassungsgericht

Art. 83

Das Verfassungsgericht ist das gerichtliche Organ zum Schutze der Verfassungsmäßigkeit.

Art. 84

- (1) Das Verfassungsgericht setzt sich aus 15 Richtern zusammen, die auf zehn Jahre ernannt werden.
- (2) Die Richter am Verfassungsgericht werden vom Präsidenten der Republik mit Zustimmung des Senats ernannt.
- (3) Richter am Verfassungsgericht kann ein unbescholtener Bürger sein, der in den Senat wählbar ist, juristische Hochschulbildung besitzt und wenigstens zehn Jahre lang in einem juristischen Beruf tätig war.

Art. 85

- (1) Ein Richter am Verfassungsgerichtshof tritt sein Amt durch das Ablegen des Eides vor dem Präsidenten der Republik an.
- (2) Der Eid eines Richters am Verfassungsgericht lautet:
"Ich gelobe bei meiner Ehre und meinem Gewissen, dass ich die Unantastbarkeit der unveräußerlichen Menschenrechte und der Bürgerrechte schützen, mich von den Verfassungsgesetzen leiten lassen und nach meiner besten Überzeugung unabhängig und unparteiisch entscheiden werde."
- (3) Lehnt ein Richter die Eidesleistung ab oder legt er den Eid unter einem Vorbehalt ab, gilt er als nicht ernannt.

Art. 86

- (1) Ein Richter am Verfassungsgericht kann ohne Zustimmung des Senats nicht strafrechtlich verfolgt werden. Verweigert der Senat seine Zustimmung, ist eine strafrechtliche Verfolgung für immer ausgeschlossen.
- (2) Ein Richter am Verfassungsgericht kann nur in Haft genommen werden, wenn er bei der Verübung einer Straftat oder unmittelbar danach betroffen wurde. Das zuständige Organ ist verpflichtet, die Verhaftung unverzüglich dem Vorsitzenden des Senats anzuzeigen. Gibt der Vorsitzende des Senats nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Verhaftung seine Zustimmung zur Überstellung des Verhafteten an das Gericht, ist der Verhaftete auf freien Fuß zu setzen. Bei der ersten darauf folgenden Sitzung entscheidet der Senat mit endgültiger Wirkung über die Zulässigkeit der strafrechtlichen Verfolgung.

(3) Ein Richter am Verfassungsgericht hat das Recht, die Aussage über Tatsachen zu verweigern, die ihm im Zusammenhang mit der Ausübung seines Amtes bekannt geworden sind, und das auch dann, wenn er nicht mehr Richter am Verfassungsgerichtshof ist.

Art. 87

(1) Der Verfassungsgericht entscheidet

- a) über die Aufhebung von Gesetzen oder ihrer einzelnen Bestimmungen, sofern diese der Verfassungsordnung im Widerspruch sind,
- b) über die Aufhebung sonstiger rechtlicher Vorschriften oder ihrer einzelnen Bestimmungen, sofern diese der Verfassungsordnung oder dem Gesetz im Widerspruch sind,
- c) über die Verfassungsbeschwerde eines Organs der territorialen Selbstverwaltung gegen gesetzwidrige Eingriffe des Staates,
- d) über eine Verfassungsbeschwerde gegen eine im Rahmen seiner Zuständigkeit getroffene Entscheidung oder einen anderen Eingriff eines Organs der öffentlichen Gewalt in die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte und -freiheiten,
- e) über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung in Sachen der Überprüfung der Wahl eines Abgeordneten oder Senators,
- f) bei Zweifeln hinsichtlich des Verlustes der Wählbarkeit bzw. der Unvereinbarkeit mit der Ausübung des Amtes eines Abgeordneten oder Senators nach Art. 25,
- g) über eine Verfassungsklage des Senats gegen den Präsidenten der Republik nach Art. 65 Abs. 2,
- h) über einen Antrag des Präsidenten der Republik auf Aufhebung eines nach Art. 66 ergangenen Beschlusses des Abgeordnetenhauses und des Senats,
- i) über Maßnahmen, die zur Durchführung einer für die Tschechische Republik verbindlichen Entscheidung eines internationalen Gerichts unabdingbar sind, sofern sie nicht auf andere Weise verwirklicht werden können,
- j) darüber, ob eine Entscheidung über die Auflösung einer politischen Partei oder eine andere die Tätigkeit einer politischen Partei betreffende Entscheidung im Einklang mit den Verfassungsgesetzen und den übrigen Gesetzen steht,
- k) Streitfälle hinsichtlich des Umfangs der Kompetenzen staatlicher Organe und von Organen der territorialen Selbstverwaltung, sofern diese nach dem Gesetz nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

(2) Das Verfassungsgericht entscheidet weiter über den Einklang der internationalen Verträge gemäß Art. 10a und Art. 49 mit der Verfassungsordnung, und das vor ihrer Ratifizierung. Bis zu der Entscheidung des Verfassungsgerichts kann der internationale Vertrag nicht ratifiziert werden.

(3) Ein Gesetz kann verfügen, dass anstelle des Verfassungsgerichts vom Obersten Verwaltungsgericht entschieden wird

- a) über die Aufhebung von Rechtsvorschriften oder einzelner ihrer Bestimmungen, sofern diese dem Gesetz zuwiderlaufen,
- b) wenn der Umfang von Befugnissen staatlicher Organe und von Organen der regionalen Selbstverwaltung strittig ist, sofern dies nach dem Gesetz nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fällt.

Art. 88

(1) Wer die Aufnahme eines Verfahrens beantragen kann und unter welchen Umständen, wie auch die weiteren Regeln für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, wird durch Gesetz festgelegt.

(2) Die Richter des Verfassungsgerichts sind in ihren Entscheidungen ausschließlich durch die Verfassungsordnung und Gesetze gemäß Abs. 1 gebunden.

Art. 89

- (1) Eine Entscheidung des Verfassungsgerichts ist rechtskräftig, sobald sie auf die gesetzlich festgelegte Weise verkündet worden ist, sofern der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich ihrer Rechtskraft nicht anders entschieden hat.
- (2) Rechtskräftige Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind für alle Organe und Personen bindend.
- (3) Die Entscheidung des Verfassungsgerichts, mit welcher gemäß Art. 87 Abs. 2 ein Widerspruch des internationalen Vertrages mit der Verfassungsordnung ausgesprochen wurde, steht der Ratifizierung solange entgegen, bis der Widerspruch beseitigt wird.

Die Gerichte

Art. 90

Die Gerichte sind vor allem berufen, den Rechten auf die im Gesetz festgelegte Weise Geltung zu verschaffen. Bei Straftaten entscheidet ausschließlich das Gericht über Schuld und Strafmaß.

Art. 91

- (1) Zum Gerichtssystem gehören das Oberste Gericht, das Oberste Verwaltungsgericht, die Obergerichte sowie Gerichte auf Kreis- und Bezirksebene. Das Gesetz kann andere Bezeichnungen für sie festlegen.
- (2) Zuständigkeitsbereich und Organisation der Gerichte werden durch Gesetz geregelt.

Art. 92

Das Oberste Gericht ist das höchste Justizorgan in allen in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Angelegenheiten mit Ausnahme derjenigen, über die der Verfassungsgerichtshof bzw. das Oberste Verwaltungsgericht entscheiden.

Art. 93

- (1) Ein Richter wird vom Präsidenten der Republik auf unbegrenzte Zeit ernannt. Er tritt sein Amt mit der Ablegung des Eides an.
- (2) Zum Richter kann ein unbescholtener Bürger ernannt werden, der juristische Hochschulbildung besitzt. Weitere Voraussetzungen und das Verfahren werden durch Gesetz geregelt.

Art. 94

- (1) Das Gesetz legt die Fälle fest, in denen die Richter als Senat entscheiden, und wie sich diese zusammensetzt. In den übrigen Fällen entscheiden sie als Einzelrichter.
- (2) Das Gesetz kann festlegen, in welchen Angelegenheiten und auf welche Weise an gerichtlichen Entscheidungen außer Richtern auch andere Bürger beteiligt werden.

Art. 95

- (1) Der Richter ist bei der Entscheidung an das Gesetz und die internationale Verträge gebunden, welche ein Teil der Rechtsordnung sind; er ist befugt, die Übereinstimmung einer

sonstigen Rechtsvorschrift mit dem Gesetz oder solchem internationalen Vertrag zu beurteilen.

(2) Gelangt das Gericht zu dem Schluss, dass das Gesetz, das bei der Entscheidung des Falles anzuwenden ist, der Verfassungsordnung zuwiderläuft, legt es die Angelegenheit dem Verfassungsgerichtshof vor.

Art.96

(1) Alle Verfahrensbeteiligten haben vor Gericht die gleichen Rechte.

(2) Gerichtsverhandlungen sind mündlich und öffentlich; Ausnahmen werden durch Gesetz geregelt. Die Urteilsverkündung erfolgt stets öffentlich.

Fünftes Kapitel Die Oberste Kontrollbehörde

Art. 97

(1) Die Oberste Kontrollbehörde ist ein unabhängiges Organ. Ihr obliegt die Kontrolle des Wirtschaftens mit staatlichen Eigentum und der Erfüllung des staatlichen Haushaltsplans.

(2) Präsident und Vizepräsident der Obersten Kontrollbehörde werden vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Abgeordnetenhauses ernannt.

(3) Stellung, Zuständigkeiten, Organisationsstruktur und weitere Einzelheiten werden durch Gesetz geregelt.

Sechstes Kapitel Die Tschechische Nationalbank

Art. 98

(1) Die Tschechische Nationalbank ist die zentrale Bank des Staates. Hauptsächlichste Ziel ihrer Tätigkeit ist die Sorge der Preisstabilität; in ihre Tätigkeit kann nur auf der Grundlage eines Gesetzes eingegriffen werden.

(2) Stellung, Befugnisse und weitere Einzelheiten werden durch Gesetz geregelt.

Siebtens Kapitel Die territoriale Selbstverwaltung

Art. 99

Die Tschechische Republik gliedert sich in Gemeinden, welche die unteren territorialen Selbstverwaltungseinheiten sind, und Kreise, welche die höheren Selbstverwaltungseinheiten sind.

Art. 100

(1) Die territorialen Selbstverwaltungseinheiten sind Gebietskörperschaften von Bürgern, die das Recht auf Selbstverwaltung haben. Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen sie Verwaltungsdistrikte sind.

(2) Die Gemeinde ist stets Bestandteil einer höheren territorialen Selbstverwaltungseinheit.

(3) Eine höhere territoriale Selbstverwaltungseinheit kann nur durch ein Verfassungsgesetz errichtet oder aufgelöst werden.

Art.101

(1) Die Gemeinde wird selbständig durch die Gemeindevertretung verwaltet.

- (2) Eine höhere Einheit der territorialen Selbstverwaltung wird selbständig durch ihre Vertretung verwaltet.
- (3) Territoriale Selbstverwaltungseinheiten sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die eigenes Eigentum besitzen und nach einem eigenen Haushaltsplan wirtschaften.
- (4) Der Staat kann in die Tätigkeit der territorialen Selbstverwaltungseinheiten nur eingreifen, wenn dies der Schutz des Gesetzes erfordert, und ausschließlich auf die im Gesetz festgelegte Weise.

Art. 102

- (1) Die Mitglieder der Vertretungen werden in geheimer Wahl aufgrund des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechts gewählt.
- (2) Die Amtsperiode einer Vertretung beträgt vier Jahre. Das Gesetz legt fest, unter welchen Bedingungen neue Wahlen zur Vertretung vor Ablauf der Amtsperiode angesetzt werden.

Art. 103

Aufgehoben

Art. 104

- (1) Die Kompetenzen der Vertretungen können nur durch Gesetz festgelegt werden.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet in Angelegenheiten der Selbstverwaltung, sofern diese nicht durch Gesetz der Vertretung einer höheren Einheit der territorialen Selbstverwaltung anvertraut sind.
- (3) Die Vertretungen können im Rahmen ihrer Kompetenzen allgemein verbindliche Anordnungen erlassen.

Art. 105

Die Ausübung der staatlichen Verwaltung kann den Organen der Selbstverwaltung nur anvertraut werden, wenn dies das Gesetz vorsieht.

Achtes Kapitel Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 106

- (1) Am Tage des Inkrafttretens dieser Verfassung wird der Tschechische Nationalrat zum Abgeordnetenhaus, dessen Wahlperiode am 6. Juni 1996 endet.
- (2) Bis zur verfassungsgemäßen Wahl des Senats werden die Funktionen des Senats vom Vorläufigen Senat wahrgenommen. Der Vorläufige Senat wird auf eine durch ein Verfassungsgesetz festzulegende Weise konstituiert. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Funktionen des Senats vom Abgeordnetenhaus wahrgenommen.
- (3) Das Abgeordnetenhaus kann nicht aufgelöst werden, solange es nach Abs. 2 die Funktionen des Senats wahrnimmt.
- (4) Bis zur Verabschiedung des Gesetzes über die Geschäftsordnung der Kammern gilt in den einzelnen Kammern die Geschäftsordnung des Tschechischen Nationalrats.

Art. 107

- (1) Das Gesetz über die Wahlen zum Senat bestimmt, auf welche Weise bei den ersten Wahlen das Drittel der Senatoren, deren Amtsperiode zwei Jahre betragen soll, sowie dasjenige Drittel der Senatoren bestimmt werden, deren Amtsperiode vier Jahre betragen soll.

(2) Die Session des Senats wird vom Präsidenten der Republik so einberufen, dass sie spätestens am dreißigsten Tage nach dem Tag der Wahlen beginnt; unterlässt er dies, so tritt der Senat am dreißigsten Tage nach dem Tag der Wahlen zusammen.

Art. 108

Die nach den Wahlen im Jahr 1992 ernannte und am Tage des Inkrafttretens der Verfassung ihr Amt ausübende Regierung gilt als nach dieser Verfassung ernannt.

Art. 109

Bis zur Errichtung der Staatsanwaltschaft werden ihre Aufgaben von der Prokuratur der Tschechischen Republik wahrgenommen.

Art. 110

Bis zum 31. Dezember 1993 gehören zum Gerichtssystem auch Militärgerichte.

Art. 111

Die Richter an sämtlichen Gerichten der Tschechischen Republik, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verfassung das Richteramt ausüben, gelten als nach der Verfassung der Tschechischen Republik ernannt.

Art. 112

(1) Zur Verfassungsordnung der Tschechischen Republik gehören diese Verfassung, die Deklaration der Grundrechte und Freiheiten, die gemäß dieser Verfassung verabschiedeten Verfassungsgesetze und diejenigen Verfassungsgesetze der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik, der Föderativen Versammlung der Tschechoslowakischen sozialistischen Republik und des Tschechischen Nationalrats, die die Staatsgrenze der Tschechischen Republik festlegen, sowie die nach dem 6. Juni 1992 verabschiedeten Verfassungsgesetze des Tschechischen Nationalrats.

(2) Aufgehoben sind die bisherige Verfassung, das Verfassungsgesetz über die tschechoslowakische Föderation, diejenigen Verfassungsgesetze, durch die diese verändert oder ergänzt wurden, sowie das Verfassungsgesetz des Tschechischen Nationalrats Nr. 67/1990 Sb. über die staatlichen Symbole der Tschechischen Republik.

(3) Die übrigen auf dem Territorium der Tschechischen Republik am Tage des Inkrafttretens dieser Verfassung geltenden Verfassungsgesetze behalten ihre Gültigkeit.

Art. 113

Diese Verfassung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Uhde e.h.

Klaus e.h.